

Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz: PatG, GebrMG

Mes

6. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82595-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Mes
Patentgesetz
Gebrauchsmustergesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Patentgesetz Gebrauchsmustergesetz

Kommentar

Von

Prof. Dr. Peter Mes

Rechtsanwalt in Düsseldorf
Honorarprofessor an der
Universität Münster

mit einem Beitrag von

Axel Verhauwen

Rechtsanwalt in Düsseldorf (Anhang zu § 14)

6., neubearbeitete Auflage 2024



Zitiervorschlag:
Mes PatG § ... Rn. ...


beck.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ISBN 978 3 406 82595 8

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen

Für Angela


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 6. Auflage

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe 2020 sind ca. 3 ½ Jahre verstrichen. In dieser Zeit waren zwei Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Am 1. Juli 2023 ist das System des Gemeinschaftspatentes in Kraft getreten. Es sind schon erste Entscheidungen ergangen (Lokalkammer Düsseldorf GRUR 2023, 1370 – E-Bike; Lokalkammer München, GRUR 2023, 1513 – Nachweisverfahren). Es fällt auf, dass es sich jeweils um (lokalbegrenzte) einstweilige Verfügungsverfahren handelt. Ungeachtet dessen ist es zu begrüßen, dass das europäische Gerichtssystem nunmehr in Gang gekommen ist. Naturgemäß ist dieses System nicht Gegenstand der hier vorgelegten Neukommentierung des Patentgesetzes und des Gebrauchsmusterrechts. Soweit erkennbar Bezüge bestehen, sind diese in der Neubearbeitung dieses Kommentars beachtet. Für das nationale Recht von größerer Bedeutung ist das Zweite Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts vom 10. August 2021. Obgleich die Politik allenthalben verspricht, Gesetze zu entschlacken und Verfahren zu vereinfachen, zeigt dieses Gesetz das genaue Gegenteil. So ist es vielleicht weniger bedeutsam, jedoch auffällig, dass dem Gesetzgeber daran gelegen war, im Patent- und Gebrauchsmusterrecht an ca. 100 Stellen des Textes den Funktionsbegriff „Patentamt“ durch die Amtsbezeichnung „Deutsches Patent- und Markenamt“ zu ersetzen. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden und im Übrigen handelt es sich um eine eher umständliche Lösung. § 65 Abs. 1 Satz 3 macht es vor. Zum Patentgericht heißt es dort nur „Es führt die Bezeichnung „Bundespatentgericht““. Eine vergleichbare Lösung war schon in § 26 PatG, der vom Gesetzgeber nicht verändert wurde, vorgegeben. Man lese dort nur die Abs. 1 und 2, um den Dualismus zwischen Amtsbezeichnung einerseits und Sachbegriff andererseits zu erkennen. Von größerer Bedeutung ist jedoch, dass der Gesetzgeber in § 139 Abs. 1 Ergänzungen eingefügt hat, die der Annahme einer Entschlackung des Patentverletzungsprozesses entgegenstehen. Danach soll der Unterlassungsanspruch ausgeschlossen sein, soweit die Inanspruchnahme aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles und der Gebote von Treu und Glauben für den Verletzer oder Dritte zu einer unverhältnismäßigen nicht gerechtfertigten Härte führen würde. Diese Unverhältnismäßigkeitsprüfung führt unvermeidbar zu einem Mehraufwand im Verletzungsprozess. Denn es wird die Pflicht eines jeden Anwalts eines Patentverletzungsbeklagten sein, diesen Einwand geltend zu machen. Aus Sicht der beklagten (eher unvernünftigen) Partei gilt dies schon deshalb, um den Prozess zu verzögern. Im Übrigen hat der Gesetzgeber des Zweiten Patentrechtsmodernisierungsgesetzes in § 145a ein weiteres Hindernis in Form eines zu beachtenden Geheimnisschutzes aufgetürmt. Wie mit beiden Gesetzesänderungen die Praxis verfahren wird, bleibt abzuwarten. Diese Gesetzesänderungen sind in diesem Kommentar in seiner Neuauflage umfassend berücksichtigt und kommentiert.

In der Zwischenzeit seit Erscheinen der Voraufgabe hat es weitere rechtliche Diskussionen gegeben, deren Wert bezweifelt werden mag. Es handelt sich um die sog. Institute des „covenant not to sue“ bzw. der sog. „anti-suit-injunction“, des Weiteren die Diskussion zwischen Landgericht und Oberlandesgericht München bezüglich der Anforderung an die Bestandskraft eines im einstweiligen Verfügungsverfahrens geltend gemachten Patents und schließlich die durch das Bundes-

verfassungsgericht im Zusammenhang mit Presseverfahren ausgelöste Kontroverse um die Waffengleichheit der Parteien im einstweiligen Verfügungsverfahren. Auch diese Themen sind im Kommentar umfassend behandelt.

Wie üblich und erforderlich sind die zahlreichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, der Instanzgerichte und des Bundespatentgerichts berücksichtigt. Ein gleiches gilt für die Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), des Europäischen Patentamtes (EPA), des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Europäischen Gerichts erster Instanz (EuG) im Patentrecht. Auch maßgebliche Entscheidung der Instanzgerichte, insbesondere Oberlandesgerichte sind berücksichtigt.

Die Neuauflage ist ebenso wie seine Vorgänger nicht nur eine überarbeitete Auflage, sondern in Teilen eine grundlegende Neugestaltung. Das gilt insbesondere zu den vorstehend bezeichneten Änderungen des Zweiten Patentrechtsmodernisierungsgesetzes.

Diese Auflage ist wie die Voraufgaben der Kommentar aus der Feder eines einzelnen Autors. Ich sehe darin nach wie vor einen Vorteil, da so weit wie möglich einheitliche Grundüberzeugungen die Richtschnur der Darstellung bilden. Der zeitliche Bearbeitungsstand entspricht ca. Mai 2024.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Rechtsanwalt Axel Verhauwen, der wie schon in den Voraufgaben, die Darstellung des internationalen Patentverletzungsprozesses eigenständig verantwortet.

Frau Patrizia Vetrano hat wieder einmal wie schon früher mit großer Umsicht und Sorgfalt das Manuskript betreut. Ich habe ihr für ihre außerordentliche Geduld zu danken. Dieser Dank gilt nicht nur allein für die Erledigung meiner wiederholten Änderungswünsche, sondern insbesondere auch für ihre besondere Aufmerksamkeit, die dazu geführt hat, dass viele Fehler, die ich selbst nicht einmal bemerkt habe, von ihr korrigiert wurden.

Wie auch für die Voraufgaben gilt: Hinweise, Kritik und Vorschläge sind stets willkommen. Meine E-Mail-Anschrift lautet: mes@krieger-mes.de.

Düsseldorf, im Juli 2024

Peter Mes

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 6. Auflage	VI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Literaturverzeichnis	XXVII

Patentgesetz

Erster Abschnitt. Das Patent

§ 1 [Voraussetzungen der Erteilung]	1
§ 1a [Menschliche Gene]	69
§ 2 [Keine Erteilung]	73
§ 2a [Pflanzen und Tiere]	83
§ 3 [Begriff der Neuheit]	105
§ 4 [Erfindung auf Grund erfinderischer Tätigkeit]	145
§ 5 [Gewerblich anwendbare Erfindung]	172
§ 6 [Recht des Erfinders]	174
§ 7 [Recht des Anmelders; älteres Recht]	190
§ 8 [Patentvindikation]	194
§ 9 [Wirkung des Patents]	205
§ 9a [Biologisches Material]	267
§ 9b [Vermehrung des biologischen Materials]	269
§ 9c [Verwendung zu landwirtschaftlichen Zwecken]	270
§ 10 [Verbotene Verwendung von Mitteln zur Benutzung der Erfindung]	273
§ 11 [Erlaubte Handlungen]	297
§ 12 [Beschränkung der Wirkung gegenüber Benutzer]	304
§ 13 [Beschränkung der Wirkung für öffentliche Wohlfahrt und Staatssicherheit]	314
§ 14 [Schutzbereich]	317
§ 15 [Übertragbarkeit des Rechts; Lizenzen]	403
Anhang zu § 15 PatG: Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission über die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Ver einbarungen	437
§ 16 [Schutzdauer]	448
§ 16a [Ergänzende Schutzzertifikate]	450
Anhang 1 zu § 16a: Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel	470
Anhang 2 zu § 16a: Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel	482
Anhang 3 zu § 16a: Richtlinien für das Prüfungsverfahren bei ergänzen den Schutzzertifikaten	490
§ 17 [Gebühren]	514

Inhaltsverzeichnis

§§ 18, 19 [aufgehoben]	518
§ 20 [Erlöschen des Patents]	518
§ 21 [Widerruf des Patents]	525
§ 22 [Nichtigerklärung]	552
§ 23 [Lizenzbereitschaft]	558
§ 24 [Zwangslizenz; Patentrücknahme]	565
Anhang zu § 24: Verordnung (EG) Nr. 816/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit	578
§ 25 [Inlandsvertreter]	589

Zweiter Abschnitt. Deutsches Patent- und Markenamt

§ 26 [Besetzung]	595
§ 26a [Information der Öffentlichkeit; Zusammenarbeit]	599
§ 27 [Prüfungsstellen; Patentabteilungen]	600
Anhang zu § 27: ZPO. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	607
§ 28 [Rechtsverordnungen]	609
§ 29 [Gutachten; Auskünfte zum Stand der Technik]	610
§ 29a [Schutzgegenstände]	613
§ 30 [Patentrolle]	614
§ 31 [Akteneinsicht]	625
§ 31a Datenschutz	635
§ 32 [Offenlegungsschrift; Patentschrift; Patentblatt]	636
§ 33 [Entschädigung für angemeldete Erfindungen]	641

Dritter Abschnitt. Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

Einleitung vor § 34	645
§ 34 [Patentanmeldung]	653
§ 34a [Angaben bei biologischem Material]	678
§ 35 [Übersetzungen; Zeichnungen]	679
§ 35a [Übersetzung der Anmeldung; Frist]	682
§ 36 [Anmeldungsunterlagen]	686
§ 37 [Benennung des Erfinders]	688
§ 38 [Änderung der Anmeldung]	691
§ 39 [Teilung der Anmeldung]	698
§ 40 [Prioritätsrecht des Anmelders]	706
§ 41 [Prioritätserklärung]	715
§ 42 [Mängel der Anmeldung]	720
§ 43 [Antrag auf Recherche]	725
§ 44 [Prüfungsantrag]	731
§ 45 [Beseitigung von Mängeln]	736
§ 46 [Anhörungen und Vernehmungen]	738
§ 47 [Form der Beschlüsse der Prüfungsstelle]	743
§ 48 [Zurückweisung der Anmeldung]	749
§ 49 [Beschluss der Erteilung des Patents]	752

Inhaltsverzeichnis

§ 49a	[Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats, Anmeldungszurück- weisung, Gebühr]	755
§ 50	[Geheimpatente]	760
§ 51	[Akteneinsicht]	764
§ 52	[Anmeldung außerhalb der Bundesrepublik]	764
§ 53	[Keine Anordnung über Geheimhaltung]	765
§ 54	[Erteilung eines Geheimpatents]	766
§ 55	[Entschädigung für Unterlassung der Verwertung]	767
§ 56	[Bestimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde]	769
§ 57	[aufgehoben]	769
§ 58	[Veröffentlichung der Patenterteilung]	769
§ 59	[Einspruch]	771
Anhang zu § 59:	Richtlinien für das Einspruchsverfahren, Widerrufs- und Beschränkungsverfahren vor dem DPMA	803
Vorbemerkungen	803
§ 60	[aufgehoben]	830
§ 61	[Aufrechterhaltung oder Widerruf des Patents]	831
§ 62	[Kosten des Einspruchsverfahrens]	840
§ 63	[Nennung des Erfinders]	844
§ 64	[Beschränkung des Patents]	848

Vierter Abschnitt. Patentgericht

§ 65	[Errichtung; Zuständigkeit; Besetzung]	855
§ 66	[Beschwerdesenate; Nichtigkeitssenate]	858
§ 67	[Besetzung der Senate]	859
§ 68	[Geschäftsverteilung; Präsidium; Vertreter des Präsidenten]	862
§ 69	[Öffentlichkeit der Verhandlungen; Sitzungspolizei]	867
§ 70	[Beratung und Abstimmung]	871
§ 71	[Richter kraft Auftrags]	872
§ 72	[Geschäftsstelle]	873

Fünfter Abschnitt. Verfahren vor dem Patentgericht

1. Beschwerdeverfahren

§ 73	[Zulässigkeit; Form; Frist; Gebühren]	874
§ 74	[Beschwerdeberechtigte]	884
§ 75	[Aufschiebende Wirkung]	887
§ 76	[Befugnisse des Präsidenten des Deutschen Patent- und Marken- amts]	888
§ 77	[Beitritt des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts] ..	890
§ 78	[Mündliche Verhandlung]	891
§ 79	[Beschwerdeentscheidung]	892
§ 80	[Kostenentscheidung]	896

2. Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren

§ 81	[Klage]	901
§ 82	[Zustellung der Klage; Erklärungsfrist]	945
§ 83	[Widerspruch]	949
§ 84	[Urteil; Kostenentscheidung]	959
§ 85	[Verfahren wegen Erteilung der Zwangslizenz]	976

Inhaltsverzeichnis

§ 85a [Verfahren nach Verordnung (EG) Nr. 816/2006]	982
---	-----

3. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 86 [Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen]	983
§ 87 [Untersuchungsgrundsatz; Vorbereitung der Verhandlung]	986
§ 88 [Beweiserhebung]	989
§ 89 [Ladungen]	993
§ 90 [Gang der Verhandlung]	994
§ 91 [Richterliche Fragepflicht]	996
§ 92 [Verhandlungsniederschrift]	998
§ 93 [Freie Beweiswürdigung; erkennende Richter]	1002
§ 94 [Verkündung; Zustellung; Begründung]	1007
§ 95 [Berichtigung der Entscheidung]	1009
§ 96 [Antrag auf Berichtigung]	1011
§ 97 [Vertretung]	1013
§ 98 [aufgehoben]	1018
§ 99 [Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO]	1019

Sechster Abschnitt. Verfahren vor dem BGH

1. Rechtsbeschwerdeverfahren

§ 100 [Zulassung der Rechtsbeschwerde]	1026
§ 101 [Beschwerdeberechtigt; Beschwerdegründe]	1043
§ 102 [Frist; Form; Gebühren; Begründung]	1046
§ 103 [Aufschiebende Wirkung]	1050
§ 104 [Prüfung der Zulässigkeit]	1050
§ 105 [Mehrere Beteiligte]	1050
§ 106 [Anzuwendende Vorschriften]	1051
§ 107 [Entscheidung durch Beschluß]	1052
§ 108 [Zurückverweisung an das Patentgericht]	1054
§ 109 [Kostenentscheidung]	1055

2. Berufungsverfahren

Einführung vor §§ 110 ff.	1057
§ 110 [Statthaftigkeit der Berufung]	1059
§ 111 [Verletzung des Bundesrechts]	1073
§ 112 [Berufungsbegründung]	1080
§ 113 [Vertretung]	1084
§ 114 [Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss]	1085
§ 115 [Anschließung des Berufungsbeklagten]	1087
§ 116 [Prüfungsumfang]	1089
§ 117 [Anwendung der ZPO]	1093
§ 118 [Mündliche Verhandlung; Ladungsfrist]	1098
§ 119 [Zurückweisung der Berufung]	1100
§ 120 [Begründung der Entscheidung]	1104
§ 121 [Streitwert; Kosten des Verfahrens]	1105

3. Beschwerdeverfahren

§ 122 [Beschwerdeverfahren]	1106
-----------------------------------	------

4. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 122a [Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör]	1108
---	------

Siebenter Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften

§ 123 [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand]	1115
§ 123a [Weiterbehandlung der Anmeldung]	1130
§ 124 [Wahrheitspflicht]	1132
§ 125 [Anforderung von Unterlagen]	1134
§ 125a [Elektronische Signatur]	1135
§ 126 [Amtssprache]	1140
§ 127 [Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes]	1143
§ 128 [Rechtshilfe]	1150
§ 128a [Anwendung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes] ..	1150
§ 128b [Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes]	1152

Achter Abschnitt. Verfahrenskostenhilfe

§ 129 [Verfahrenskostenhilfe]	1153
§ 130 [Patenterteilungsverfahren]	1156
§ 131 [Patentbeschränkungsverfahren]	1162
§ 132 [Einspruchsverfahren]	1162
§ 133 [Beiordnung eines Patentanwalts oder Rechtsanwalts]	1164
§ 134 [Hemmung von Gebührenfristen]	1165
§ 135 [Gesuch um Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe]	1166
§ 136 [Anwendung von Vorschriften der ZPO]	1169
§ 137 [Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe]	1173
§ 138 [Rechtsbeschwerdeverfahren]	1174

Neunter Abschnitt. Rechtsverletzungen

§ 139 [Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch]	1176
§ 140 [Verletzung des einstweiligen Schutzes]	1383
§ 140a [Vernichtungs- und Rückrufansprüche]	1384
§ 140b [Auskunftsanspruch]	1399
§ 140c [Vorlage und Besichtigungsansprüche]	1425
§ 140d [Sicherung von Schadensersatzansprüchen]	1449
§ 140e [Urteilsbekanntmachung]	1453
§ 141 [Verjährung]	1457
§ 141a [Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften]	1464
§ 142 [Strafvorschriften]	1465
§ 142a [Beschlagnahme]	1470

Anhang zu § 142a: Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Par- laments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durch- setzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates	1479
§ 142b [Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013]	1509

Zehnter Abschnitt. Verfahren in Patentstreitsachen

§ 143 [Gerichte für Patentstreitsachen]	1509
§ 144 [Herabsetzung des Streitwerts]	1535

Inhaltsverzeichnis

§ 145 [Weitere Klage wegen eines anderen Patents]	1539
§ 145a [Patentstreitsachen, Zwangslizenzverfahren]	1544
Anhang zu § 145a: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vom 18.4.2019	1550

Abschnitt 3

Elfter Abschnitt. Patentberühmung

§ 146 [Patentberühmung]	1552
-------------------------------	------

Zwölfter Abschnitt. Übergangsvorschriften

§ 147 [Übergangsvorschriften]	1558
-------------------------------------	------

Gebrauchsmustergesetz

§ 1 [Voraussetzungen des Schutzes]	1561
§ 2 [Kein Schutz]	1568
§ 3 [Begriff der Neuheit]	1571
§ 4 [Erfordernisse der Anmeldung]	1574
§ 4a [Weitere Erfordernisse der Anmeldung]	1583
§ 4b [Frist der Übersetzung]	1583
§ 5 [Für frühere Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht]	1584
§ 6 [Prioritätsrecht des Anmelders]	1589
§ 6a [Inanspruchnahme des Prioritätsrechts]	1593
§ 7 [Stand der Technik]	1594
§ 8 [Rolle für Gebrauchsmuster]	1597
§ 9 [Geheime Gebrauchsmuster]	1604
§ 10 [Gebrauchsmusterstelle]	1605
§ 11 [Wirkung der Eintragung]	1608
§ 12 [Erlaubte Handlungen]	1612
§ 12a [Schutzbereich]	1613
§ 13 [Kein Gebrauchsmusterschutz]	1619
§ 14 [Später angemeldetes Patent]	1623
§ 15 [Löschungsanspruch]	1624
§ 16 [Löschungsantrag]	1629
§ 17 [Löschungsverfahren]	1639
§ 18 [Beschwerde]	1650
§ 19 [Wirkung auf einen Rechtsstreit]	1657
§ 20 [Zwangslizenz]	1661
§ 21 [Anwendung von Vorschriften des Patentgesetzes]	1661
§ 22 [Übertragbarkeit des Rechts]	1664
§ 23 [Schutzdauer]	1666
§ 24 [Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch]	1668
§ 24a [Vernichtung]	1684
§ 24b [Auskunftsanspruch]	1685
§ 24c [Rechtsverletzung]	1687
§ 24d [Anspruch auf Vorlage von Bank-, Finanz- und Handelsunterla- gen]	1688
§ 24e [Urteilsbekanntmachung]	1689
§ 24f [Verjährung]	1689
§ 24g [Ansprüche]	1690

Inhaltsverzeichnis

§ 25	[Strafvorschriften]	1690
§ 25a	[Beschlagnahme]	1692
§ 25b	[Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013]	1693
§ 26	[Herabsetzung des Streitwerts]	1693
§ 26a	[Anwendung von Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen]	1696
§ 27	[Gerichte für Gebrauchsmusterstreitsachen]	1697
§ 28	[Inlandsvertreter]	1698
§ 29	[Durchführungsverordnungen]	1699
§ 30	[Gebrauchsmusterberühmung]	1700
§ 31	[Übergangsvorschriften]	1702

Anhang

1.	Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostengesetz – PatKostG)	1703
1a.	Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostenzahlungsver- ordnung – PatKostZV)	1723
2.	Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA-Ver- ordnung – DPMAV)	1725
3.	Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA-Verwaltungskostenverordnung – DPMAVwKostV)	1738
4.	Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Patentverordnung – PatV)	1747
5.	Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen	1760
6.	Verordnung zur Ausführung des Gebrauchsmustergesetzes (Gebrauchsmusterverordnung – GebrMV)	1805
7.	Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erst- reckungsgesetz – ErstrG)	1812
8.	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV)	1826
9.	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesge- richtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV)	1830
10.	Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Deut- schen Patent- und Markenamt, dem Patentgericht und dem Bundes- gerichtshof (EAPatV)	1834
11.	Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	1837
12.	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Ver- einheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfin- dungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internatio- nale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäi- scher Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen) ...	1844
13.	Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen	1860
14.	Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	1873

Inhaltsverzeichnis

Sachregister	1889
--------------------	------

